

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 4/2017

7. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Drensteinfurt

Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) im Rahmen eines Flächentausches

- Aufstellungsbeschluss -

Berichterstatter: Regionalplaner Ralf Weidmann

Bearbeiter: Regierungsbaudirektorin Jutta Lohrengel-Goeke

Tel. 0251 - 411 1753

Regierungsbeschäftigte Melanie Rohlmann

Tel. 0251 - 411 1775

Regierungsbeschäftigte Annette Wilken

Tel. 0251 - 411 1628

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

TOP 5 der Sitzung der Planungskommission am 13.03.2017

▼ TOP 7 der Sitzung des Regionalrates am 20.03.2017

Beschlussvorschläge

- Der Regionalrat beschließt gem. § 19 (3) LPIG entsprechend der Empfehlung der Regionalplanungshörde, den Anregungen und Bedenken des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes, Kreisverband Warendorf, zu denen im Erarbeitungsverfahren kein Meinungsausgleich erzielt werden konnte, nicht zu folgen.
- 2. Der Regionalrat beschließt gem. § 19 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW die Aufstellung der 7. Änderung des Regionalplanes Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Drensteinfurt entsprechend dieser Vorlage.
- 3. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde die aufgestellte Regionalplanänderung der Landesplanungsbehörde gem. § 19 Abs. 6 LPIG NRW anzuzeigen.

für die Planungskommission:				
	Zustimmung		Kenntnisnahme	
für den Regionalrat:				
	Zustimmung		Kenntnisnahme	

Begründung zur 7. Änderung des Regionalplanes Münsterland

Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Drensteinfurt

-Aufstellungsbeschluss-

Inh	alt		
1.		Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung	2
2.		Verfahrensablauf	2
2	2.1.	Erarbeitungsbeschluss	2
2	2.2.	Behördenbeteiligung gemäß § 10 ROG i.V.m. § 13 (1) LPIG	2
2	2.3.	Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 10 ROG i.V.m. § 13 (1) LPIG	3
2	2.4.	Beteiligung eines anderen Staates gemäß § 10 ROG i.V. m. § 13 LPIG	3
3.		Zusammenfassende Erklärung (Erklärung gemäß § 11 Abs. 3 ROG)	3
3	3.1.	Rechtliche Grundlagen	3
3	3.2.	Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung	4
3	3.3.	Darlegung der Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt werden; zugleich Abwägung der im Verfahren vorgetragenen Anregungen und Bedenken	
3	3.4.	Darlegung aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde	
3	3.5.	Darlegung über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen	11
4.		Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)	12
5.		Weiteres Verfahren	14

Anlagen

- Anlage 1a zeichnerische Festlegungen
- Anlage 1b Planzeichenerläuterung
- Anlage 2 Gegenüberstellung der Stellungnahmen der Beteiligten und der Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde ('Zweispalter')
- Anlage 3 Beteiligtenliste

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Zur Deckung der Nachfrage nach Wohnbauland sind weitere Wohnbauflächen in der Hauptortslage Drensteinfurt erforderlich. Diese Nachfrage kann nicht ausschließlich innerhalb der für den Hauptort im geltenden Regionalplan Münsterland festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche und durch Maßnahmen der Innenentwicklung umgesetzt werden.

Die Stadt Drensteinfurt hat daher einen Antrag auf Änderung des Regionalplanes Münsterland zur Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereichs im Westen der Hauptortslage Drensteinfurt gestellt.

Weitere Informationen zu dieser Änderung des Regionalplanes enthält die Vorlage 35/2016 der Sitzung des Regionalrates Münster vom 19. September 2016.

2. Verfahrensablauf

2.1. Erarbeitungsbeschluss

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 19. September 2016 die Erarbeitung der 7. Änderung des Regionalplans Münsterland zur Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Drensteinfurt beschlossen.

2.2. Behördenbeteiligung gemäß § 10 ROG i.V.m. § 13 (1) LPIG

Mit Schreiben vom 20. September 2016 wurden die Verfahrensbeteiligten (Anlage 3) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 14. November 2016.

Von den 38 Beteiligten haben sich 23 Beteiligte zurückgemeldet. 15 Beteiligte haben keine Bedenken erhoben, 5 Beteiligte haben Hinweise gegeben und 3 Beteiligte haben Anregungen und Bedenken vorgetragen:

- Anerkannten Naturschutzverbände NRW,
- Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband, Kreisverband Warendorf und
- Industrie-u. Handelskammer Nord Westfalen

Die Regionalplanungsbehörde hat allen Beteiligten eine Zusammenfassung der Stellungnahmen und der Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde (Zweispalter) zur Verfügung gestellt (Anlage 2).

Mit der Übersendung des 'Zweispalters' wurden alle Verfahrensbeteiligten eingeladen im Rahmen eines Termins die eingegangenen Anregungen und Bedenken zu erörtern und möglichst zu einem Ausgleich der Meinungen zu kommen. Aufgrund fehlender Anmeldungen zum Meinungsausgleichstermin fand dieser Termin nicht statt.

Die Regionalplanungsbehörde hat daraufhin telefonisch mit den drei Beteiligten, die Anregungen und Bedenken vorgetragen haben, erörtert und abgeklärt, ob sie mit den Meinungsausgleichvorschlägen einverstanden sind.

Die Industrie-u. Handelskammer Nord Westfalen und das Landesbüro der Anerkannten Naturschutzverbände NRW haben den Ausgleich der Meinungen telefonisch bestätigt.

Der Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband, Kreisverband Warendorf hält

- die Bedenken zur massiven Erhöhung des ASB im Ortsteil Drensteinfurt,
- die Bedenken zur zeitlichen Nutzung des Siedlungsbereiches und
- die Anregung zur Erstellung eines agrarstrukturellen Gutachtens

in Gänze aufrecht.

2.3. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 10 ROG i.V.m. § 13 (1) LPIG

Der Entwurf zur 7. Änderung des Regionalplanes Münsterland wurde beim Kreis Warendorf und bei der Bezirksregierung Münster öffentlich ausgelegt.

Diese Auslegung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 23. September 2016, Nummer 38 bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen in der Zeit vom 10. Oktober 2016 bis einschließlich 14. November 2016 ausliegen und Anregungen und Bedenken in dieser Zeit abgegeben werden können.

Aus der Öffentlichkeit wurden weder beim Kreis Warendorf noch bei der Bezirksregierung Münster Stellungnahmen zu der Planung vorgetragen.

2.4. Beteiligung eines anderen Staates gemäß § 10 ROG i.V. m. § 13 LPIG

Da nicht mit Landesgrenzen überschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist, war die Beteiligung anderer Staaten entbehrlich.

3. Zusammenfassende Erklärung (Erklärung gemäß § 11 Abs. 3 ROG)

3.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 11 Abs. 3 ROG ist dem Raumordnungsplan - neben dem Plan und seiner Begründung - eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

3.2. Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung

Als unselbständiger Teil eines behördlichen Verfahrens zur Aufstellung oder Änderung von Plänen ist eine strategische Umweltprüfung durchzuführen.

Die 07. Regionalplanänderung beinhaltet die Erweiterung eines ASB durch Überplanung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFAB) im Westen der Stadt Drensteinfurt. Durch diese Nutzungsänderung können erhebliche Umweltauswirkungen vermutet werden.

Die Planänderung beinhaltet ebenfalls die Rücknahme von GIB und ASB im Südwesten der Stadt Drensteinfurt, im Osten des Ortsteils Rinkerode und südöstlich des Ortsteils Walstedde. Diese Bereiche werden als AFAB, teils mit Überlagerung BSLE festgelegt, wodurch positive Umweltauswirkungen erwartet werden können.

Nach § 16 Abs. 4 (UVPG) wird die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes vollzogen. Die entsprechenden Vorgaben stehen in § 9 (1) ROG sowie in Anlage 1 zu § 9 (1) ROG.

Zu Beginn der Strategischen Umweltprüfung fand ein Scoping-Verfahren zur Festlegung des Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung statt. Die im Rahmen dieses Verfahrens vorgebrachten Anmerkungen und Hinweise wurden im Umweltbericht berücksichtigt bzw. wurden dem Antragsteller für das Bauleitplanverfahren zur Verfügung gestellt.

Auf Basis dieser Informationen, der naturschutzrelevanten Auskünfte, des Landschaftsplans 'Drensteinfurter Platte' bzw. der Fachbeiträge des LANUV, des Geologischen Dienstes u. a. sowie der Potenzialanalyse Artenschutz (Schwartze 2016) wurde der Umweltbericht erstellt (siehe Anlage 3 der Sitzungsvorlage zum Erarbeitungsbeschluss 19. September 2016).

Aufgabe der Umweltprüfung ist, die Umweltauswirkungen der Planänderung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

geprüft.

Im methodischen Vorgehen wurden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Dann wird eine Prognose über die Umweltauswirkungen der Erweiterung des ASB im Rahmen eines Flächentausches gegeben.

Der Planbereich wird zurzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Im Westen wird der Planbereich durch ein ausgebautes, kleines Fließgewässer den Pellengahrbach begrenzt. Im Norden entlang der Riether Straße befinden sich mehrere Wohngrundstücke mit ausgedehnten Gärten und älterem Baumbestand. Der weitere Planungsraum wird durch den Verlauf des Mondscheinwegs definiert. Dieser verläuft von der RietherStraße kommend in südlicher Richtung und knickt nach Osten zur Konrad- Adenauer-Straße ab. Im Süden des Planbereichs entlang des Mondscheinwegs verläuft der Viehfeldgraben.

Im Norden grenzt der Änderungsbereich an bestehende Siedlungsstrukturen. Im Süden ist im Regionalplan ein GIB festgelegt. Im Osten verläuft die Konrad- Adenauer-Straße, an der sich die bestehende Siedlungsstruktur Drensteinfurts angliedert.

Das westliche Umfeld des Änderungsbereichs wird großenteils aus landwirtschaftlichen Flächen und eingestreuten Hofstellen als typischer Ausschnitt der Münsterländer Kulturlandschaft gebildet.

Der Planbereich (ASB) betrifft keine als schutzwürdig eingestufte Biotope (nach Biotop-kataster vom LANUV) und keine ausgewiesenen Schutzgebiete.

Für verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten gibt es keine Hinweise (vgl. Kapitel 2.1.2 des Umweltberichtes).

Um sicher die Verbotstatbestände nach § 44 Bundenaturschutzgesetz auszuschließen, werden die betroffenen planungsrelevanten Arten in der nächsten Planungsstufe in einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet.

Gem. der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes (GD) in NRW weist der Boden im Plangebiet in Teilen eine sehr bis besondere Schutzbedürftigkeit auf. So ist beispielsweise entlang der Konrad-Adenauer-Straße im östlichen ASB-Erweiterungsbereich ein besonders schutzwürdiger Boden der Stufe III auf Mudden oder Wiesenmergel. Im Hinblick auf den verbleibenden Erweiterungsbereich gibt es kleinflächig noch geschützte Böden der Stufe 1 oder 2. Im weiteren Bereich ist keine Schutzwürdigkeit des Bodens festzustellen. Die Bodenwertzahl in diesem Bereich ist mit 40-55 als mittlerer Wert zu bezeichnen.

Die bodenkundlichen Verhältnisse der Rücknahmeflächen und der neuen Erweiterungsfläche sind im Hinblick auf die Bodenwertigkeit und die Bodenschutzwürdigkeit vergleichbar.

Beeinträchtigungen von weiteren Schutzgütern z. B. Wasser, Klima wurden im Prüfbogen (Anhang A des Umweltberichtes) bewertet. Dafür sind allerdings die Festsetzungen von Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den nachgeordneten Ebenen umzusetzen. Die Entwicklungsziele des Landschaftsplanes sind zu beachten.

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren, insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung, konkret festgelegt.

Der Umweltbericht war Grundlage und Bestandteil des Erarbeitungsverfahrens für die 7. Regionalplanänderung des Regionalplans Münsterland und geht in die Abwägung im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses ein. Als Teil der Verfahrensmaterialien hat er damit zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entwurfsüberlegungen für die Verfahrensbeteiligten und die Öffentlichkeit beigetragen. Eine Anpassung des Umweltberichts war nach dem Beteiligungsverfahren nicht erforderlich.

Trotz bestehender Konflikte mit Umweltbelangen (z. B. Bodenschutz) und notwendiger weiterer umweltrelevanter Prüfungen auf den folgenden Planungsebenen wird die Pla-

nung seitens der Regionalplanungsbehörde vor dem Hintergrund der positiven Wirkungen der Rücknahme von ASB und GIB auf die Umwelt und der Alternativlosigkeit der Planung als mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar angesehen.

3.3. Darlegung der Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt werden; zugleich Abwägung der im Verfahren vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Nach § 10 Abs. 1 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG, sind die Öffentlichkeit sowie die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts gem. § 4 ROG (Beteiligte) beteiligt worden. Die Frist, innerhalb der die Öffentlichkeit und die Beteiligten Stellungnahmen (Bedenken, Anregungen und Hinweise) zur Änderung vorbringen konnten, war auf 7 bzw. 5 Wochen festgesetzt. Die zu beteiligenden Behörden, Stellen und Personen des Privatrechts gem. § 4 ROG (Beteiligte) sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Innerhalb der Frist wurden weder beim Kreis Warendorf noch bei der Bezirksregierung Münster Hinweise, Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeit vorgebracht.

Von den 38 beteiligten Stellen und Institutionen äußerten sich 23 innerhalb der vom Regionalrat beschlossenen Frist. 15 Beteiligte haben keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise zum Verfahren vorgebracht. 5 Beteiligte gaben Hinweise, die die nachfolgenden Bauleitplanverfahren betreffen. Anregungen und Bedenken wurden von 3 Beteiligten erhoben.

Die Regionalplanungsbehörde hat allen Beteiligten eine Zusammenfassung der Stellungnahmen und der Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde (Zweispalter) zur Verfügung gestellt (Anlage 2).

Mit der Übersendung des 'Zweispalters' wurden alle Verfahrensbeteiligten eingeladen im Rahmen eines Termins die eingegangenen Anregungen und Bedenken zu erörtern und möglichst zu einem Ausgleich der Meinungen zu kommen. Aufgrund fehlender Anmeldungen zum Meinungsausgleichstermin fand dieser Termin nicht statt.

Die Regionalplanungsbehörde hat daraufhin telefonisch mit den drei Beteiligten, die Anregungen und Bedenken vorgetragen haben, erörtert und abgeklärt, ob sie mit den Meinungsausgleichvorschlägen einverstanden sind.

Die Industrie-u. Handelskammer Nord Westfalen und das Landesbüro der Anerkannten Naturschutzverbände NRW haben den Ausgleich der Meinungen telefonisch bestätigt.

Der Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband, Kreisverband Warendorf hielt

- die Bedenken zur massiven Erhöhung des ASB im Ortsteil Drensteinfurt,
- die Bedenken zur zeitlichen Nutzung des Siedlungsbereiches und
- die Anregung zur Erstellung eines agrarstrukturellen Gutachtens

in Gänze aufrecht.

Nachfolgend sind die nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes, Kreisverband Warendorf (WLV-WAF) mit einem jeweiligen Beschlussvorschlag aufgeführt.

 Der Kreisverband Warendorf des WLV (Beteiligten Nr.134-WAF) erhebt Bedenken zur massiven Erhöhung des ASB im Ortsteil Drensteinfurt

<u>Stellungnahme des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes, KV Warendorf</u>

Die Stadt Drensteinfurt beabsichtigt, den allgemeinen Siedlungsbereich im Regionalplan um 13,5 ha zu erweitern. Parallel hierzu sollen andere Bereiche in den Ortsteilen Rinkerode und Walstedde, die aktuell als GIB oder ASB dargestellt sind, zurückgeführt werden. In jedem Fall handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen.

Im Rahmen der nunmehr anstehenden Umweltprüfung gemäß § 9 Raumordnungsgesetz sind verschiedene Aspekte zu überprüfen. Dabei sind auch die im Regionalplan Münsterland definierten Grundsätze (7, 16, 17, 18, 23 und 24) zu berücksichtigen. Demnach soll in den allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die Funktion und Nutzung der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft gesichert werden. Auf agrarstrukturelle Belange ist Rücksicht zu nehmen.

Mit Blick auf diese Vorgabe ist auch die anstehende Umweltprüfung durchzuführen.

Dabei wird deutlich, dass eine massive Erhöhung des allgemeinen Siedlungsbereichs für den Ortsteil Drensteinfurt im Umfang von 13,5 ha ausschließlich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen geplant ist. Dies wird die Grundlage einzelner landwirtschaftlicher Betriebe insbesondere auch vor dem Hintergrund der agrarstrukturellen Belange existentiell in Frage stellen. Hierbei ist keine Differenzierung zwischen Eigentums- und bewirtschafteter Fläche vorzunehmen. Auch vor diesem Gesichtspunkt ist zu prüfen, ob eine Ausdehnung des ASB für den Ortsteil Drensteinfurt im beantragten Umfang wirklich sinnvoll und wünschenswert ist. Der von der Stadt Drensteinfurt eingebrachte Vorschlag führt zu einer punktuellen massiven Entnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen. Damit wird die Funktion und Nutzung der Naturgüter als Grundlage der Landwirtschaft großflächig aufgegeben. Dies würde bei einer Zuordnung auf drei Ortsteile mit geringerem Flächenumfang nur bedingt erfolgen.

Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob eine ausschließliche Verwendung in Drensteinfurt auch mit Blick auf andere Gesichtspunkte der Umweltprüfung sinnvoll ist.

Meinungsausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Für die Stadteile Drensteinfurt, Walstedde und Rinkerode legt der Regionalplan Münsterland Siedlungsbereiche fest. Der größte Stadtteil ist dabei der Hauptort Drensteinfurt. Auch wenn der Regionalplan Münsterland noch keine "Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche" (vgl. Ziele 6.2-1 LEP Entwurf vom 05.07.2016) enthält, so sollte sich die Siedlungsentwicklung u.a. auch zur Sicherung und Entwicklung der öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungsreinrichtungen (wie z. B. der Bil-

dung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) im Wesentlichen auf den Hauptort Drensteinfurts konzentrieren. Dies entspricht auch dem Ziel einer nachhaltigen Raumentwicklung wie es der Grundsatz 6.1-5 des LEP-Entwurfs vorgibt.

Eine Erweiterung des Allgemeinen Siedungsbereiches um 13,5 ha für die künftige Siedlungsentwicklung in dem Hauptort entspricht den v.g. Zielsetzungen und ist daher aus raumordnerischer Sicht vertretbar.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass trotz der Erweiterung des ASB im Hauptort und kleineren Rücknahmen in den Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung in Walstedde und Rinkerode weiterhin möglich sein wird, da sowohl noch Entwicklungspotenzial in den festgelegten Siedlungsbereichen des Regionalplans als auch in den im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen vorhanden ist.

Den Bedenken gegen die Festlegung eines 13,5 ha umfassenden ASB im Ortsteil Drensteinfurt wird nicht gefolgt.

Ergebnis des Meinungsausgleichs

Der Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband, Kreisverband Warendorf hat telefonisch erklärt, dass sie ihre Bedenken aufrechterhalten.

Kein Meinungsausgleich

Beschlussvorschlag:

Den Bedenken des WLV zur massiven Erhöhung des ASB im Ortsteil Drensteinfurt wird nicht stattgegeben.

2. Der Kreisverband Warendorf des WLV (Beteiligten Nr.134-WAF) erhebt Bedenken zur zeitlichen Nutzung des Siedlungsbereiches

Stellungnahme des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes, KV Warendorf

(Beteiligten Nr.134 WLV-WAF)

Auch die zeitliche Nutzung des allgemeinen Siedlungsbereichs und der Regionalplanung folgenden Flächennutzungs-/ Bebauungsplanung ist zu hinterfragen.

Meinungsausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Die konkrete zeitliche Inanspruchnahme des Siedlungsbereiches durch Bauleitplanung unterliegt der Planungshoheit der Stadt Drensteinfurt. Im Rahmen der Bauleitplanverfahren hat die Stadt Drensteinfurt jedoch auch die textlichen Ziele der Raumordnung zu beachten. Das bedeutet, dass die Stadt Drensteinfurt gem. § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitplanung u.a. an die textlichen Ziele 1.1 und 3.2 des geltenden Regionalplans Münsterland zur bedarfsgerechten Inanspruchnahme anzupassen hat. Die Regionalplanungsbehörde ist dabei gem. § 34 LPLG in die Bauleitplanverfahren einzubinden.

Den Bedenken zur zeitlichen Nutzung des Siedlungsbereiches wird nicht gefolgt.

Ergebnis des Meinungsausgleichs

Der Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband, Kreisverband Warendorf hat telefonisch erklärt, dass sie ihre Bedenken aufrechterhalten.

Kein Meinungsausgleich

Beschlussvorschlag:

Den Bedenken des WLV zur zeitlichen Nutzung des Siedlungsbereiches wird nicht stattgegeben. 3. Der Kreisverband Warendorf des WLV (Beteiligten Nr.134-WAF regt die Erstellung eines agrarstrukturellen Gutachtens an.

<u>Stellungnahme des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes, KV Warendorf (WLV)</u>

(Beteiligten Nr.134 WLV-WAF)

Die Auswirkungen eines derartig massiven Eingriffs an einem Ortsteil in den landwirtschaftlich genutzten Bereichs ist durch die Landwirtschaftskammer in Form eines agrarstrukturellen Gutachtens insbesondere vor dem Hintergrund der oben genannten Grundsätze des Regionalplans zu prüfen.

Meinungsausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Auf der Ebene des Regionalplans werden durch einen gleichwertigen Flächentausch, wie es das Ziel 6.1-1 des LEP Entwurfs vom 05.07.2016 fordert, die genannten Grundsätzen - sofern sie sich auf die Regionalplanung beziehen - berücksichtigt.

Der Anregung ein agrarstrukturelles Gutachten für diese Regionalplanänderung erstellen zu lassen wird nicht gefolgt.

Ergebnis des Meinungsausgleichs

Der Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband, Kreisverband Warendorf hat telefonisch erklärt, dass sie ihre Bedenken aufrechterhalten.

Kein Meinungsausgleich

Beschlussvorschlag:

Der Anregung des WLV zur Erstellung eines agrarstrukturellen Gutachtens wird nicht stattgegeben.

3.4. Darlegung aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Für die Stadteile Drensteinfurt, Walstedde und Rinkerode legt der Regionalplan Münsterland Siedlungsbereiche fest. Der größte Stadtteil ist dabei der Hauptort Drensteinfurt. Zur Sicherung und Entwicklung der öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungsreinrichtungen (wie z. B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) sollte sich die künftige Siedlungsentwicklung im Wesentlichen auf den Hauptort Drensteinfurts konzentrieren. Dies entspricht auch dem Ziel einer nachhaltigen Raumentwicklung wie es der Grundsatz 6.1-5 des LEP-Entwurfs vorgibt.

Die im Rahmen der 7. Änderung des Regionalplans Münsterland beabsichtigte Erweiterungsfläche im Hauptort Drensteinfurt ist für eine künftige Siedlungsentwicklung aufgrund der räumlichen Lage siedlungsstrukturell gut geeignet. Sie wird im Norden, Süden und Osten bereits durch Siedlungsbereichsfestlegungen im Regionalplan Münsterland umschlossen und ist durch die Konrad-Adenauer Straße gut zu erschließen.

Alternative Planungsüberlegungen zur Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereichs im Hauptort Drensteinfurt wurden geprüft und sind aufgrund verschiedener Argumente und Restriktionen nur bedingt geeignet bzw. ungeeignet. So sind Siedlungsentwicklungen im Norden bzw. Nordosten der Ortslage aufgrund des Fließgewässers 'Werse' und der vorhandenen Bundestraße 58 nur sehr eingeschränkt möglich. Im Südosten wird eine Wohnbauentwicklung durch den vorhandenen Sportpark und im Süden durch das Gewerbegebiet begrenzt.

Der erstellte Umweltbericht analysiert die qualitative und quantitative Gleichwertigkeit des neuen Allgemeinen Siedlungsbereichs und der Tauschflächen.

3.5. Darlegung über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen

Gemäß § 4 Abs. 4 LPIG obliegen die Raumbeobachtung und Überwachungsaufgaben nach § 9 Abs. 4 ROG der zuständigen Regionalplanungsbehörde.

Die Überwachung dieser Regionalplanänderung erfolgt wie im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland beschrieben und wird sich dem gesamträumlichen Verfahren einordnen.

So führt die Regionalplanungsbehörde z. B. in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ein Siedlungsflächenmonitoring durch.

Die kommunalen Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. In Nordrhein-Westfalen haben daher die Gemeinden bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich bestehen (§ 34 Abs. 1 LPIG).

Detaillierte Überwachungsmaßnahmen der Umweltauswirkungen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu formulieren. Die Verantwortung für die Erstellung entsprechender Überwachungsmaßnahmen und Konzepte auf der Ebene der Bauleitplanung liegt nach § 4c Baugesetzbuch (BauGB) bei der Stadt Drensteinfurt.

4. Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)

Bei der geplanten Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) sind Ziele und Grundsätze der Raumordnung insbesondere aus dem Landesentwicklungsplans NRW (Bekanntmachung im GV.NRW. Nr. 4 vom 25.01.2017) zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Ergänzend dazu sind auch die Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland (bekanntgemacht am 27.06.2014) zu betrachten.

Ziel 2-3 Satz 2 des Landentwicklungsplanes NRW

(inhaltlich vgl. m. dem Grundsatz 8.2 des Regionalplans Münsterland)

- ... Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. ...
 - Mit der Festlegung eines ASB westl. der Konrad-Adenauer-Straße wird die grundlegende raumordnerische Voraussetzung zur Vereinbarkeit von möglichen Bauleitplanungen für künftige Wohnbauentwicklungen mit den Zielen der Raumordnung geschaffen. (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Ziel 6.1-1 des Landentwicklungsplanes NRW

(inhaltlich vgl. m. dem Grundsatz 8.1 des Regionalplans Münsterland)

Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.

Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.

Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).

Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.

➤ Dem Ziel der bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung wird entsprochen. Der Bedarf für eine Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereichs wurde in Kapitel 2 dieser Begründung ausgeführt.

Die ASB-Erweiterung findet im Rahmen eines quantitativen und qualitativen Flächentauschs statt. Im Gegenzug zu der geplanten ASB-Erweiterung wird im Regionalplan dargestellter ASB und GIB an drei Standorten auf dem Gebiet der Stadt Drensteinfurt in insgesamt gleicher Größenordnung zurückgenommen werden.

Eine Bewertung der Umweltauswirkungen der Planänderung auf die Schutzgüter in der Projekt- und den Tauschflächen ergänzt um einen Vergleich der Nutzungsstrukturen, Bodenfunktionen und landwirtschaftlichen Ertragsfunktionen im Rahmen der Umweltstudie, die Grundlage des Umweltberichtes ist (Anlage 3), stellt auch die qualitative Gleichwertigkeit der Flächen fest.

Ziel 6.2-1 des Landentwicklungsplanes NRW

(inhaltlich vgl. m. dem Grundsatz 8.1 des Regionalplans Münsterland)

...Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. Stehen der Erweiterung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche topographische Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen entgegen, kann die Ausweisung im Zusammenhang mit einem anderen, bereits im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich erfolgen.

▶ Dem v.g. Ziel wird entsprochen. Die Erweiterung des ASB im Hauptort der Stadt Drensteinfurt grenzt im Norden und Osten an festgelegte und in weiten Teilen wohnbaulich in Anspruch genommene ASB an. Im Süden grenzt ein festgelegter GIB an.

Ziel 7.1.1 und 7.1-2 des Landentwicklungsplanes NRW

Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen.

Die Erweiterung des ASB erfolgt bei gleichzeitiger Rücknahme von Siedlungsbereichen an anderen Standorten. Dadurch wird kein zusätzlicher Freiraum in Anspruch genommen. Für die zurückzunehmenden Bereich wird ein "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" (AFAB) festgelegt. In Rinkerode wird in weiten Teilen zusätzlich die Freiraumfunktion "Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" (BSLE). Die textlichen Ziele und Grundsätze

aus dem Regionalplan Münsterland zum AFAB und BSLE gelten nach Bekanntmachung der Regionalplanänderung hier. Damit werden die v.g. Ziele beachtet.

Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2 des Landentwicklungsplanes NRW

(inhaltlich vgl. m. den Grundsätzen 17 und 18 des Regionalplans Münsterland)

Im Rahmen der Sicherung des Freiraums sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann....

- ... Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden....
 - ➢ Die Erweiterung des ASB erfolgt bei gleichzeitiger Rücknahme von Siedlungsbereichen an anderen Standorten. Auch wenn der Ausgleich nicht in einer zusammenhängenden Fläche geschieht, so werden die o.g. Grundsätze bei jedem der drei zurückzunehmenden Bereiche im Grundsatz berücksichtigt, da jede für sich als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden kann.

5. Weiteres Verfahren

Dem Regionalrat des Regierungsbezirks Münster wird empfohlen, der Aufstellung der 7. Änderung des Regionalplanes Münsterland zuzustimmen.

Nach Fassung eines Aufstellungsbeschlusses wird die Änderung der Staatskanzlei als zuständige Landesplanungsbehörde gem. § 19 Abs. 4 LPIG mit einem Bericht darüber vorgelegt, ob über die Regionalplanänderung Einigung erzielt worden ist, oder welche abweichenden Meinungen von den Beteiligten oder aus der Mitte des Regionalrates vorgebracht worden sind.

Diese Regionalplanänderung bedarf gem. § 19 Abs. 6 LPIG nicht der Genehmigung, sondern ist der Landesplanungsbehörde anzuzeigen.

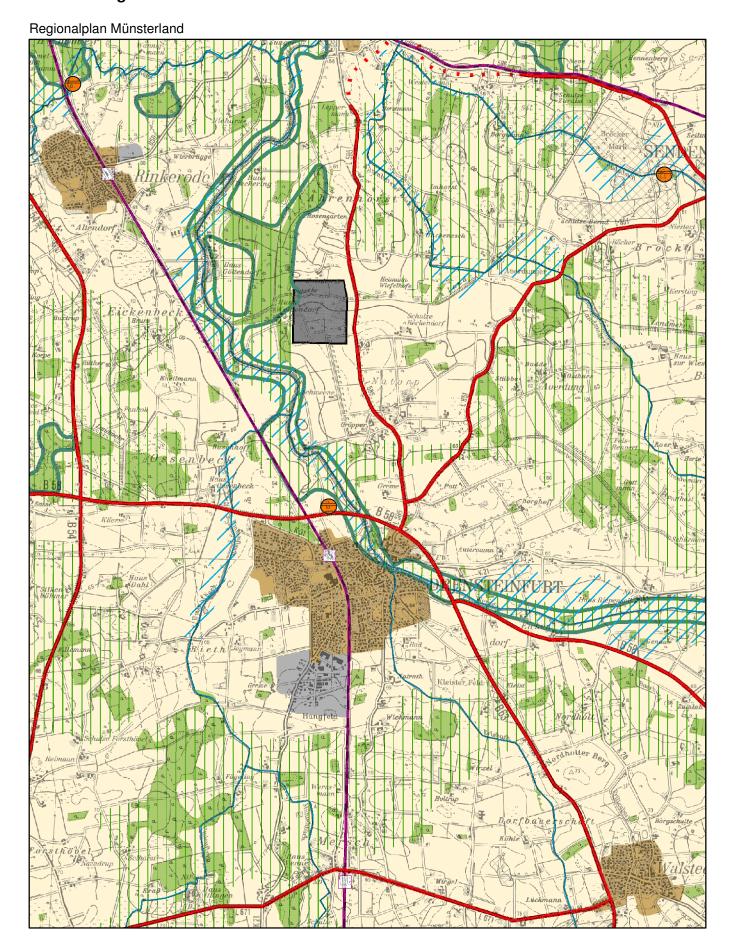
Die Bekanntmachung der Regionalplanänderung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV.NRW) erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat.

Regierungsbezirk Münster

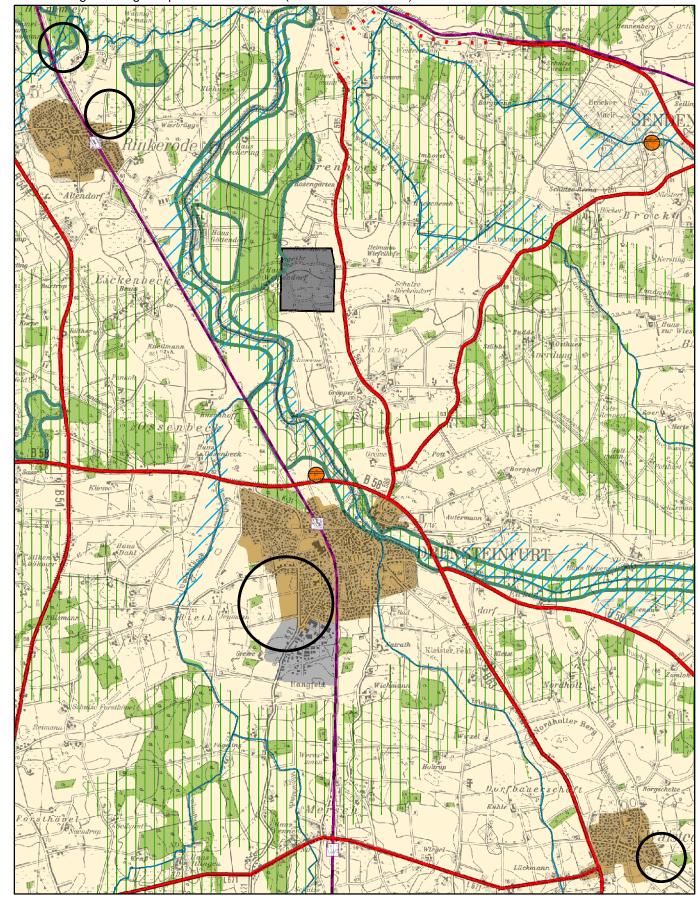
7. Änderung des Regionalplans Münsterland

Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Drensteinfurt

- Aufstellungsbeschluss -



7. Änderung des Regionalplans Münsterland (Entwurf: 20.03.2017)





1. Siedlungsraum



a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)



b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:



ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen



bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens

bc) Einrichtungen des Bildungswesens



bd) Militärische Nutzungen



be) Standorte für großflächigen Einzelhandel



bf) Technologiepark



c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u. a.



d) Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW



e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:



ea) Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus



eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs



ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe



ed) Standorte der Baustoffindustrie



ee) Abfallbehandlungsanlagen



ef) Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO



eg) Standorte für Regenerative Energiegewinnung

2. Freiraum



a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche



b) Waldbereiche



c) Oberflächengewässer



d) Freiraumfunktionen



da) Schutz der Natur



db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung



dd) Grundwasser- und Gewässerschutz



de) Überschwemmungsbereiche



e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a.



ea-1) Abfalldeponien

ea-2) Halden



eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze



ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a.:



ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen

ec-4) Standorte für Regenerative Energiegewinnung



ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen



ec-3) Militärische Nutzungen



f) Windenergiebereiche

3. Verkehrsinfrastruktur

a) Straßen unter Angabe der Anschlußstellen

regionalen Verkehr

aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr



aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung

ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und



ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen



ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung



ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)



ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr



ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und



bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr



bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen



bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung



bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)



c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlaghäfen



ca) Fliessgewässer

d) Flugplätze

Betriebsflächen



da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr



e) Grenzen der Lärmschutzbereiche



Nachrichtliche Darstellung der aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland (Teil 1 und Teil 2)- übernommenen Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein



Änderungsbereich

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	
Beteiligter: 003 Stadt Münster		
Aus Sicht der Stadt Münster bestehen keine Bedenken gegen die 7. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Drensteinfurt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
Beteiligter: 022 Kreis Coesfeld		
Zur 7. Änderung des Regionalplanes Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Drensteinfurt (Erweiterung eines ASB im Rahmen eines Flächentausches, SV 35/2016 des Regionalrates Münster) werden seitens des Kreises Coesfeld keine Anregungen und Informationen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
Beteiligter: 028 Ascheberg		
Seitens der Gemeinde Ascheberg werden keine Anregungen und Bedenken zu den vorgenannten Planungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
Beteiligter: 070 Kreis Warendorf		
Zu dem oben genannten Verfahren werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Das Sachgebiet Immissionsschutz des Bauamtes weist darauf hin, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen durch Untersuchungen die Geruchseinwirkungen der westlich vorgelagerten land-wirtschaftlichen Betriebe auf das Plangebiet festzustellen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Hinweise sind für die 7. Regionalplanänderung nicht relevant. Sie werden an die Stadt Drensteinfurt für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeleitet.	
Die Untere Landschaftsbehörde weist darauf hin, dass im Rahmen der weiteren Bauleitplanung die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und		

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	
die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen gemäß Eingriffsregelung zu berücksichtigen sind.		
Beteiligter: 100 Eisenbahn Bundesamt		
Unter Hinweis auf Ihr o. g. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass das Eisenbahn- Bundesamt zu der o. g. Änderung keine regionalplanerisch relevanten Anregungen und Bedenken vorzutragen hat. Es ist darauf zu achten, dass der Vorrang des Schienenverkehrs berücksichtigt wird. Einschränkungen dürfen nicht vorgenommen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist für die 7. Regionalplanänderung nicht relevant. Er wird an die Stadt Drensteinfurt für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeleitet.	
Beteiligter: 100-1 DB		
Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen gegen 0. g. Regionalplanänderungsverfahren der Stadt Drensteinfurt keine Bedenken. Belange der DB AG werden hier nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
Beteiligter: 105 Bundesnetzagentur		
Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben, empfehle ich Ihnen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbe-anlagen, etc.), die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Hinweise sind für die 7. Regionalplanänderung nicht relevant. Sie werden an die Stadt Drensteinfurt für die nachfolgenden Plan- und Baugenehmigungsverfahren weitergeleitet.	
Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu ei-		

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
nem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.	
Von der Änderung des Regionalplans Münsterland ist voraussichtlich keines der derzeit im BBPIG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben räumlich betroffen.	
Beteiligter: 106 BAIUDB	
Die Bundeswehr ist nicht berührt und nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen –vor Erteilung einer Baugenehmigungzur Prüfung zuzuleiten.	Der vorgetragene Hinweis ist für die 7. Regionalplanänderung nicht relevant. Sie wird an die Stadt Drensteinfurt für die nachfolgenden Plan- und Baugenehmigungsverfahren weitergeleitet.

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde		
Beteiligter: 109-1 Landesbetrieb Wald und Holz			
Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken zu oben genannter Planung. Spätestens bei der konkreten Planung eines Bebauungsplanes für diesen Bereich bitte ich allerdings darum, betroffene Waldflächen / Windschutzstreifen / Wallhecken im Rahmen der Umweltprüfung bzw. des Umweltberichtes flächig separat zu bilanzieren. Beteiligter: 119 LANUV	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für diese Regionalplanänderung sind diese Hinweise zum Bebauungsplan nicht relevant. Sie werden an die Stadt Drensteinfurt für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeleitet.		
Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Erweiterung des "Allgemeinen Siedlungsbereichs" (ASB) im Rahmen eines Flächentausches.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
Beteiligter: 112 BLB			
Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Niederlassung Münster hat keine Anliegen und Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
Beteiligter: 115 Industrie und Handelskammer Nord Westfalen			
Aus Sicht der Wirtschaft ist die Rücknahme von GIB zur Ausweisung von ASB generell kritisch. Insgesamt wurden im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans weniger GIB-Flächen ausgewiesen als benötigt. Die Qualität der GIB-Flächen bietet Entwicklungsmöglichkeiten gerade für Betriebe, die nicht wohnverträglich sind. Die Flächennutzung in Folge der Ausweisung als ASB zu Ungunsten der GIB schränkt die Entwicklungsoptionen der Wirtschaft daher stark ein. Wir regen an, die Bedarfe der industriell-gewerblichen Betriebe hinsichtlich geeig-	Im Rahmen der Vorbereitungen für die 7. Änderung des Regionalplans wurden die gewerblichen Entwicklungspotenziale für die Stadt Drensteinfurt mitbetrachtet. Auch bei einer Reduzierung des GIB westlich der Konrad-Adenauer-Straße / südlich des Mondscheinweges um rd. 3,5 ha, sind noch ausreichende Flächenpotentiale für die gewerblich - industrielle Entwicklung im Regionalplan für Drensteinfurt festgelegt. (vgl. Ausführungen in der Begründung auf S. 3) Ein über Drensteinfurt hinausgehende Überprüfung geeigneter Flächen für Erwei-		

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
neter Flächen für Erweiterungen oder Neuansiedlungen genau zu prüfen und in der Abwägung zu berücksichtigen.	terungen oder Neuansiedlungen von industriell-gewerblichen Betrieben ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.
Beteiligter: 117 HWK Münster	
Seitens der Handwerkskammer Münster werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 118 LWK - Kreisstelle Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Mü	nsterland
Mit dem Flächentausch im Regionalplan Münsterland werden zum momentanen Stand der Planungen keine zusätzlichen Flächen als Siedlungsflächen ausgewiesen. In Bezug auf dieses Änderungsverfahren im Regionalplan Münsterland bestehen keine Bedenken. Gleichwohl verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 25.07.2016.	Durch den Flächentausch werden an anderer Stelle bisher als Siedlungsbereiche festgesetzte Flächen wieder dem Freiraum – und somit auch der Möglichkeit einer landwirtschaftlichen Nutzung - zugeführt. Die gemeindliche Bauleitplanung hat im weiteren Planverfahren die Auswirkungen auf vorhandene landwirtschaftliche Betriebe zu berücksichtigen.
Stellungnahme zum Scoping vom 25.07.2016: Mit dem Flächentausch im Regionalplan Münsterland werden zum momentanen Stand der Planungen keine zusätzlichen Flächen als Siedlungsflächen ausgewiesen. Dennoch bestehen aus agrarstruktureller Sicht Bedenken.	Den zur Scoping – Termin vorgebrachten Bedenken aus agrarstruktureller Sicht wird nicht gefolgt, da in gleichem Umfang Flächen wieder der Freiraumnutzung zugeführt werden.
Die Planungsänderung wird im weiteren Planverfahren Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Strukturen der ansässigen Landwirtschaftsbetriebe haben. Daher wird an dieser Stelle auf die potentiellen Auswirkungen hingewiesen. Die- landwirtschaftliche Entwicklungsfähigkeit im Nahbereich der Neudarstellung des ASB und der damit verbundenen Nachfolgenutzung darf nicht zu negativen Auswirkungen auf die betrieblichen Entwicklungen der ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe führen.	

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Es sei an dieser Stelle gestattet - auch wenn es die Änderung des Regionalplans nicht direkt betrifft - auf die weiteren Folgen des Verlustes landwirtschaftliche Pro- duktionsflächen hinzuweisen.	
Mit dem Planvorhaben gehen unabhängig von dem ackerbaulichen Ertragspotential landwirtschaftliche Flächen als Produktionsgrundlage (incl. Kompensationen) unwiderruflich verloren.	
Beteiligter: 134 WLV WAF	
Die Stadt Drensteinfurt beabsichtigt, den allgemeinen Siedlungsbereich im Regionalplan um 13,5 ha zu erweitern. Parallel hierzu sollen andere Bereiche in den Ortsteilen Rinkerode und Walstedde, die aktuell als GIB oder ASB dargestellt sind, zurückgeführt werden. In jedem Fall handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Rahmen der nunmehr anstehenden Umweltprüfung gemäß § 9 Raumordnungsgesetz sind verschiedene Aspekte zu überprüfen. Dabei sind auch die im Regionalplan Münsterland definierten Grundsätze (7, 16, 17, 18, 23 und 24) zu berücksichtigen. Demnach soll in den allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die Funktion und Nutzung der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft gesichert werden. Auf agrarstrukturelle Belange ist Rücksicht zu nehmen. Mit Blick auf diese Vorgabe ist auch die anstehende Umweltprüfung durchzuführen.	Nachfolgend wir auf die einzelnen Bedenken und Anregungen eingegangen.
Dabei wird deutlich, dass eine massive Erhöhung des allgemeinen Siedlungsbereichs für den Ortsteil Drensteinfurt im Umfang von 13,5 ha ausschließlich auf	Bedenken zur massive Erhöhung des ASB für den Ortsteil Drensteinfurt Für die Stadteile Drensteinfurt, Walstedde und Rinkerode legt der Regionalplan

nur bedingt erfolgen.

7. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Drensteinfurt - Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)		
landwirtschaftlichen Nutzflächen geplant ist. Dies wird die Grundlage einzelner		
landwirtschaftlicher Betriebe insbesondere auch vor dem Hintergrund der agrar-		
strukturellen Belange existentiell in Frage stellen. Hierbei ist keine Differenzierung		
zwischen Eigentums- und bewirtschafteter Fläche vorzunehmen. Auch vor diesem		
Gesichtspunkt ist zu prüfen, ob eine Ausdehnung des ASB für den Ortsteil Dren-		
steinfurt im beantragten Umfang wirklich sinnvoll und wünschenswert ist. Der von		
der Stadt Drensteinfurt eingebrachte Vorschlag führt zu einer punktuellen massi-		
ven Entnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen. Damit wird die Funktion und Nut-		
zung der Naturgüter als Grundlage der Landwirtschaft großflächig aufgegeben.		

Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob eine ausschließliche Verwendung in Drensteinfurt auch mit Blick auf andere Gesichtspunkte der Umweltprüfung sinnvoll ist.

Auch die zeitliche Nutzung des allgemeinen Siedlungsbereichs und der Regional-

planung folgenden Flächennutzungs-/ Bebauungsplanung ist zu hinterfragen.

Dies würde bei einer Zuordnung auf drei Ortsteile mit geringerem Flächenumfang

14/-1

Bedenken zur zeitlichen Nutzung des Siedlungsbereiches

Die konkrete zeitliche Inanspruchnahme des Siedlungsbereiches durch Bauleitplanung unterliegt der Planungshoheit der Stadt Drensteinfurt. Im Rahmen der Bauleitplanverfahren hat die Stadt Drensteinfurt jedoch auch die textlichen Ziele der Raumordnung zu beachten. Das bedeutet, dass die Stadt Drensteinfurt gem. § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitplanung u.a. an die textlichen Ziele 1.1 und 3.2 des gel-

Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde

Münsterland Siedlungsbereiche fest. Der größte Stadtteil ist dabei der Hauptort Drensteinfurt. Auch wenn der Regionalplan Münsterland noch keine "Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche" (vgl. Ziele 6.2-1 LEP Entwurf vom 05.07.2016) enthält, so sollte sich die Siedlungsentwicklung u.a. auch zur Sicherung und Entwicklung der öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungsreinrichtungen (wie z. B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) im Wesentlichen auf den Hauptort Drensteinfurts konzentrieren. Dies entspricht auch dem Ziel einer nachhaltigen Raumentwicklung wie es der Grundsatz 6.1-5 des LEP-Entwurfs vorgibt. Eine Erweiterung des Allgemeinen Siedungsbereiches um 13,5 ha für die künftige Siedlungsentwicklung in dem Hauptort entspricht den v.g. Zielsetzungen und ist daher aus raumordnerischer Sicht vertretbar.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass trotz der Erweiterung des ASB im Hauptort und kleineren Rücknahmen in den Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung in Walstedde und Rinkerode weiterhin möglich sein wird, da sowohl noch Entwicklungspotenzial in den festgelegten Siedlungsbereichen des Regionalplans als auch in den im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen vorhanden ist.

Den Bedenken gegen die Festlegung eines 13,5 ha umfassenden ASB im Ortsteil Drensteinfurt wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
	tenden Regionalplans Münsterland zur bedarfsgerechten Inanspruchnahme anzupassen hat. Die Regionalplanungsbehörde ist dabei gem. § 34 LPLG in die Bauleitplanverfahren einzubinden. Den Bedenken zur zeitlichen Nutzung des Siedlungsbereiches wird nicht gefolgt.
Die Auswirkungen eines derartig massiven Eingriffs an einem Ortsteil in den landwirtschaftlich genutzten Bereich ist durch die Landwirtschaftskammer in Form eines agrarstrukturellen Gutachtens insbesondere vor dem Hintergrund der oben genannten Grundsätze des Regionalplans zu prüfen.	Anregung zur Erstellung eines agrarstrukturellen Gutachtens Auf der Ebene des Regionalplans werden durch einen gleichwertigen Flächentausch, wie es das Ziel 6.1-1 des LEP Entwurfs vom 05.07.2016 fordert, die genannten Grundsätzen - sofern sie sich auf die Regionalplanung beziehen - berücksichtigt. Der Anregung ein agrarstrukturelles Gutachten für diese Regionalplanänderung erstellen zu lassen wird nicht gefolgt.
Beteiligter: 148 Landessportbund	
Es bestehen seitens des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen keine Anregungen und Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 149/150/151 Anerkannten Naturschutzverbände NRW	
Leider ist der Anregung der Naturschutzverbände in der Stellungnahme zum SUP-Scoping vom 21.07.2016 nicht gefolgt worden, sowohl für die im Westen von Drensteinfurt neu darzustellende ASB-Fläche (ca. 13,5 ha), als auch die zum Tausch (Rücknahme von ASB-Darstellungen) vorgesehenen Flächen in Rinkerode (ca. 7,5 ha) und Walstedde (ca. 2,5 ha) sowie 3,5 ha GIB-Reduzierung in Drensteinfurt eine	Anregung zur gleichwertigen Bestandsdarstellung und -bewertung der Planungs- bereiche Die Umweltprüfung ist integrativer Bestandteil des Verfahrens zur Regional- planänderung und hier zur Neufestlegung eines ASB in Drensteinfurt.
gleichwertige Bestandsdarstellung und -Bewertung hinsichtlich ihrer Bedeutung für Natur und Landschaft durchzuführen.	Die Rücknahme der Siedlungsbereiche in Rinkerode, Walstedde und in Drensteinfurt führt durch die Festlegung indem AFAB und BSLE zu einer positiven Umwelt-

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Zu begründen ist diese Forderung auch deshalb, weil es sich um Lagen in unterschiedlich geprägten Freiraumbereichen handelt. Eine besondere Rolle spielt hierbei die aktuelle Bestandssituation der möglicherweise auf der Neudarstellungsfläche und den Tauschflächen vorkommenden Arten bzw. den Funktionsbeziehungen in den Freiraum hinein.	beeinflussung. Die Bereiche in Rinkerode und Walstedde werden im Umweltbericht thematisiert, um der Gleichwertigkeit der Flächen im Rahmen des Flächentausches gem. Ziel 6.1-1 LEP-E gerecht zu werden. Die Bewertung der Bedeutung für Natur und Landschaft erfolgte in der Vergangenheit bei der Festlegung der Flächen als Allgemeiner Siedlungsbereich bzw. in der weiteren Bauleitplanung. Bei Regionalplanänderungen umfasst der Prüfgegenstand ausschließlich die zur Entscheidung anstehenden Inhalte des Plans, die möglicherweise zu erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt führen könnten (hier: ASB Festlegung in Drensteinfurt und ggf. planerische Alternativen, die hier aber ausgeschlossen wurden) - vgl. Kapitel 1.2 des Umweltberichtes-
Leider fehlen im Umweltbericht jedoch jegliche konkrete Angaben zu der Bestandsituation Flora, Fauna und biologische Vielfalt der zur neuen ASB-Darstellung vorgesehenen Fläche (Umweltbericht Kapitel 2.1.2 Seite 9 u. 10). Es wird lediglich auf den Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland verwiesen.	Bedenken zu fehlender Beschreibung der Bestandssituation des neu festzulegenden ASB Im Umweltbericht unter Kap. 2.1.2 sind entgegen der Stellungnahme der Anerkannten Naturschutzverbände die vorhandenen FFH, NSG, LSG und Biotope innerhalb und im Umfeld des geplanten ASB Festlegung beschrieben worden. Diese Beschreibung steht im Zusammenhang mit den Daten, die im SUP Prüfbogen erfasst wurden. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde auf vorliegende Bestandsdaten und Informationen zurückgegriffen. Eine zusätzliche Neuerhebung und tiefergehende Artenschutzrechtliche Prüfung hat nicht stattgefunden und ist auf der Ebene der Regionalplanung auch nicht vorgesehen.

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
In der Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 21.07.2016 haben wir darauf hingewiesen, dass bei Teilbereichen des zukünftigen neuen ca. 13,5 ha großen ASB im Westen von Drensteinfurt festgesetzte Ausgleichsflächen mit dem Ziel-Biotoptyp "Streuobstwiese" überplant werden könnten. Die Frage, ob an anderer Stelle entsprechende Kompensationsflächen mit dem Ziel-Biotop "Streuobstwiese" zur Träger des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW Verfügung stehen könnten, ist- weil von regionalplanerischer Bedeutung - in diesem Änderungsverfahren zu beantworten.	Bedenken zur Überplanung einer Ausgleichsfläche "Streuobstwiese" Für den zukünftigen neuen ASB bzw. südlich der Riether Straße sind auf Ebene der Regionalplanung keine Ausgleichsflächen angelegt bzw. vorgesehen. Ebenso ist seitens der Stadt Drensteinfurt in dem Änderungsbereich derzeit noch keine Ausgleichsmaßnahme angelegt worden. Falls dies gewünscht würde, müsste dies im nachfolgenden Bauleitplanverfahren geklärt werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.
Die sich am südlichen Rand der zukünftig als ASB vorgesehenen Fläche befindende Baum-/Feldhecke, die den Viehfeldgraben begleitet, ist bislang nicht hinsichtlich ihrer Relevanz für Fledermäuse untersucht worden. Möglicherweise besteht hier ein artenschutzrechtlich relevanter Konflikt.	Hinweis auf notwendige Untersuchung der Relevanz der Planung für Fledermäuse Zu artenschutzrechtlichen Verfahren bei gestuften Zulassungen und bei Plänen steht in der VV Artenschutz NRW (06.06.2016), dass auf Ebene der Regionalplanung die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen sind (vgl. Kapitel 2.7.2). Hierbei wird auf vorhandene Daten (z. B des LANUV) zurückgegriffen und es werden keine eigenen Kartierungen erhoben. Letztere sind jedoch auf der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen einer ASP Stufe II notwendig. Erst nach der Bestandserfassung können artenschutzrechtlich relevante Konflikte bewertet und ausgeschlossen werden.
	Eine Potenzialanalyse Artenschutz (ASP Stufe 1, gutachterliche Wertung) vom März 2016 im Auftrag der Stadt Drensteinfurt hat ergeben, dass die überplanten Flächen aufgrund fehlender Gehölze keine Quartiersfunktion für Fledermäuse haben, aber als Nahrungslebensraum oder Flugkorridor von der angrenzenden Siedlung in die offene Landschaft von Bedeutung sein können. Eine Beeinträchti-

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
	gung wäre z. B. durch die Störung mit Lichtimmissionen gegeben.
	Der Hinweis wird an die Stadt Drensteinfurt weiter gegeben.
Die Tausch- bzw. Rücknahmefläche in Rinkerode ist in den bereits im Regionalplan dargestellten, unmittelbar angrenzenden Regionalen Grünzug deutlicher gekennzeichnet als in der Anlage 1 dargestellt, einzubeziehen.	Anregung zur deutlicheren Kennzeichnung des BSLE in Rinkerode Für den Bereich östlich von Rinkerode soll im Rahmen dieser Regionalplanänderung ein 'Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung' (BSLE) erweitert werden. Die Anlage 3 zur LPIG DVO - Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne - gibt das zu verwendende Planzeichen für BSLE vor. Eine Veränderung des landesweit einheitlichen Planzeichens ist nicht leider möglich. Der Anregung kann daher nicht gefolgt werden.
Bei der gem. § 14g (8) UVPG darzustellenden Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen, ist die Frage des tatsächlichen Bedarfs an neuen ASB in Drensteinfurt nicht nachvollziehbar dargelegt. Unter Punkt 1 der Begründung zur 7. Änderung des Regionalplanes wird der Eindruck erweckt, dass die neue ASB-Darstellung in der Hauptortslage von Drensteinfurt vor allem deshalb erforderlich sei, weil eine entsprechende Nachfrage nach Wohnbauland, "u.a. für den notwendigen Bau von Wohnungen für Flüchtlinge bzw. für den sozialen Wohnungsbau …" gedeckt werden müsse (Seite 2). Entspre-	Bedenken zum Bedarfs an neuen ASB im Ortsteil Drensteinfurt Neben eines kleinen ASB Entwicklungsbereichs im Nordosten (nördlich der Straße der Ortslage Drensteinfurts, der aus eigentumsrechtlichen Gründen für eine Wohnbebauung nicht zur Verfügung steht, führt die Stadt Drensteinfurt derzeit Bauleitplanverfahren (44. Änderung des Flächennutzungsplan und Aufstellung des Bebauungsplans Nr.1.40) für eine Nachnutzung eines ehemaligen Gärtnereigeländes im Osten der Ortslage durch. Eine Erschließung und Bebauung dieser Fläche wird für 2017/2018 angestrebt.
chende konkrete Nachweise, dass hierfür 13,5 ha neuer ASB erforderlich ist, werden nicht vorgetragen. Wir weisen darauf hin, dass bei der erst vor kurzem rechtskräftig gewordenen Fortschreibung des Regionalplanes in Drensteinfurt eine neue ASB-Darstellung nordöstlich (???) der jetzt geplanten neuen ASB-Darstellung erfolgte. Es ist auf aktueller Grundlage nachzuweisen, dass die bislang dargestellten ASB's in Dren-	Darüber hinaus sind kurzfristig keine Wohnbaupotenziale im Hauptort Drensteinfurt mehr vorhanden. Die beabsichtigte Erweiterung des Allgemeinen Siedungsbereiches um 13,5 ha soll daher vor allem der mittelfristigen Siedlungsentwicklung in dem Hauptort dienen. Der Bedarf der Siedlungsbereiche für Drensteinfurt insgesamt wurde im Rahmen

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
steinfurt nicht mehr für neue Wohnbebauungen - insbesondere aber für den sozialen Wohnungsbau und Wohnungen für Flüchtlinge - zur Verfügung stehen.	der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland ermittelt. Da diese Änderung ein sog. "Flächentausch" ist, werden über den ermittelten Bedarf hinaus keine zusätzlichen ASB festgelegt.
	Der Antrag auf Änderung des Regionalplans war u.a. von der Stadt auch mit der Notwendigkeit des sozialen Wohnungsbaus begründet worden. Ob und zu welchem Anteil innerhalb des ASB sozialer Wohnungsbau realisiert wird, obliegt allein der Planungshoheit der Stadt Drensteinfurt. Auf der Ebene der Regionalplanung ist diese Differenzierung nicht vorgesehen und nicht möglich. Den Bedenken wird nicht gefolgt.
Zudem ist in diesem Zusammenhang nachvollziehbar nicht dargelegt, warum in Rinkerode und Walstedde kein Bedarf (mehr) besteht an ASB-Darstellungen bzw. warum in Rinkerode kein Bedarf (mehr) besteht für die zur Rücknahme vorgesehene GIB-Darstellung.	Bedenken zur Rücknahme von Siedlungsbereichen in Walstedde und Rinkerode Trotz der Erweiterung des ASB im Hauptort Drensteinfurt wird eine Siedlungsent- wicklung in den Stadtteile Walstedde und Rinkerode weiterhin möglich sein, da sowohl noch Entwicklungspotenzial in den festgelegten Siedlungsbereichen des Regionalplans als auch in den im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen vorhanden ist. Den Bedenken gegen die Rücknahme von Siedlungsbereichen in den Ortsteilen Walstedde und Rinkerode wird nicht gefolgt.
Die entsprechenden Grundlagen bzw. Prüfungen hätten bei der im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung durchzuführenden Alternativenprüfung, deren Ergebnis im Umweltbericht dargelegt wird, zu betrachten und darzustellen.	Hinweis auf fehlende Alternativenprüfungen in den Ortsteilen In der Begründung zur Regionalplanänderung ist die Siedlungsflächensituation, wenn auch ohne konkrete Flächenangaben, zu allen drei Ortsteilen kurz beschrieben worden Entsprechend der raumordnerischen Zielsetzung, die Hauptorte und somit die dort vorhandene Infrastruktur zu stärken wurden die möglichen Standortalternativen in Drensteinfurt selbst untersucht.

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	
	Den Bedenken auch Alternativstandorte in den Ortsteilen zu prüfen wird nicht gefolgt.	
Anmerkung: Wir gehen davon aus, dass die in der Anlage 3 der zur SUP- Konsultation vorgelegten Unterlagen im Osten von Drensteinfurt, nördlich der Sportanlage "Im Erlfeld" gelegene, in der Darstellung unter Punkt 2.1 der Anlage 2 rot umrandet dargestellte neue ASB-Fläche nicht mehr weiterverfolgt wird und daher nicht (mehr) in der Anlage 1 der Begründung zur 7. Änderung des Regional- planes dargestellt ist.	Zur Anmerkung: Die Annahme der Anerkannten Naturschutzverbände wird bestätigt. Die Festlegung eines ASB nördlich der Sportanlage "Im Erfeld" ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur 7. Änderung des Regionalplans Münsterland.	
Beteiligter: 153 Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West		
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung: Gegen die vorgelegte Planungsänderung bestehen keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
Beteiligter: 154 Landesbetrieb Straßenbau NRW		
Zur 7. Änderung des o.a Regionalplanes werden seitens des Landesbetriebes Stra- ßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, keine Anregungen und Beden- ken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
Beteiligter: 233 Amprion		

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	
Im Geltungsbereich der o. a. 7. Änderung des Regionalplans Münsterland verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.		
Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.		
Beteiligter: 239 Westnetz GmbH		
Zu den im Planungsbereich vorhandenen Stromversorgungsanlagen der innogy Netze Deutschland GmbH (ehem. RWE Deutschland GmbH), in deren Namen und Auftrag diese Stellungnahme ergeht, werden wir im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durch die Stadt Drensteinfurt im Rahmen der Bauleitplanung und der Beteiligung durch andere Gremien eingehen. Gegen die 7. Änderung des Regionalplans Münsterland in dem vorgelegten Umfang werden zurzeit keine Bedenken und Anregungen geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
Beteiligter: 500 Bezirksregierung Arnsberg		
Gegen die o.g. 7. Änderung des aufgestellten Regionalplanes Münsterland bestehen seitens der Regionalplanung der BR Arnsberg keine Bedenken. Diese Stellungnahme enthält jedoch nicht, mögliche Stellungnahmen der gesondert beteiligten Abteilung "Bergbau und Energie in NRW" oder des Regionalrates.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
Beteiligter: 503 Hamm		

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Durch die beabsichtigten Entwicklungen im Geltungsbereich der 7 Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Drensteinfurt - Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) im Rahmeneines Flächentausches werden die Belange der Stadt nicht berührt. Zur beabsichtigten Regionalplanänderung (incl. Begründung und Umweltbericht)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
werden von hier daher keine Anregungen vorgetragen. Beteiligter: 509 Kreis Unna	
Zur 7. Änderung des Regionalplanes werden von mir weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Liste der Verfahrensbeteiligten zur 7. Änderung des Regionalplans Münsterland

Erweiterung eines ASB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Drensteinfurt

BetNr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
3	Stadt Münster	Klemensstraße 10 48143 Münster
22	Kreis Coesfeld	Friedrich-Ebert-Straße 7 48653 Coesfeld
28	Gemeinde Ascheberg	Dieningstraße 7 59387 Ascheberg
70	Kreis Warendorf	Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf
71	Stadt Ahlen	Westenmauer 10 59227 Ahlen
73	Stadt Drensteinfurt	Landsbergplatz 7 48317 Drensteinfurt
77	Stadt Sendenhorst	Kirchstraße 1 48324 Sendenhorst
100	Eisenbahn-Bundesamt	Hachestr. 61 45127 Essen
100-1	DB Services Immobilien GmbH	Deutz-Mülheimer-Str. 22-24 50679 Köln
101	Regionaldirektion NRW Bundesagentur für Arbeit NRW	Postfach 10 10 40 40001 Düsseldorf
105	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Tele- kommunikation, Post und Eisenbahnen Referat 226	Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin
106	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw	Postfach 2963 53019 Bonn
108	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster
109-1	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster
110	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	Postfach 100763 47707 Krefeld
111	Bezirksregierung Arnsberg Abt. "Bergbau und Energie in NRW"	Postfach 10 25 45 44025 Dortmund
112	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	Hohenzollernring 80 48145 Münster
113	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster
115	Industrie-u. Handelskammer Nord Westfalen	Postfach 40 24 48022 Münster

BetNr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
117	Handwerkskammer Münster	Postfach 34 80 48019 Münster
118	Landwirtschaftskammer NRW Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Postfach 10 10 52 45610 Recklinghausen
134	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Bezirksverband Münster	Breukerhaus – Börster Weg 20 45657 Recklinghausen
134 - WAF	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Kreisverband Warendorf	Waldenburger Straße 10 48231 Warendorf
148	Landessportbund NRW	Postfach 10 15 06 47015 Duisburg
151	Landesbüro der Anerkannten Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
152	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben	Ravensberger Str. 117 33607 Bielefeld
153	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West	Karl-Lange-Str. 29 44791 Bochum
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
156	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros Gleichstellungsstellen NRW Frau Monika Hoetzel	Klosterstraße 14 48431 Rheine
212	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstr. 15 48147 Münster
213	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster	An den Speichern 7 48157 Münster
233	Amprion GmbH	Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund
239	Westnetz GmbH Regionalzentrum Münster Netzplanung	Weseler Str. 480 48163 Münster
500	Bezirksregierung Arnsberg	Seibertzstr. 1 59821 Arnsberg
501	Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat	Seibertzstr. 1 59821 Arnsberg
503	Stadt Hamm	Theodor-Heuss-Platz 16 59065 Hamm
509	Kreis Unna	Friedrich-Ebert-Straße 17 59425 Unna